

#### 4.6. Behinderung in der Dienstdurchführung durch Dritte außerhalb der StVE bzw. UHÄ

##### **Beachte :**

- Eigenes entschlossenes Verhalten und Handeln ist abhängig von
  - der Art und dem Gefährlichkeitsgrad der Behinderung (Belästigung, Versuch unerlaubter Verbindungsaufnahme zu Strafgefangenen bzw. Verhafteten oder einer Gefangenenbefreiung, Angriff auf SV-Angehörige und anderes);
  - der Anzahl der Personen;
  - den örtlichen Bedingungen;
  - der Anzahl der eigenen sowie unterstützenden Kräfte.

##### **Maßnahmen :**

- Behindernde Person/Personen auffordern, sich zu entfernen und auf strafrechtliche Folgen hinweisen.

##### **§ Wenn Aufforderung erfolglos,**

- behindernde Person/Personen von Strafgefangenen bzw. Verhafteten und sich selbst fernhalten;